

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5540

18. März 2021

Beantwortung von noch offenen Fragen aus der 67. Sitzung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 67. Sitzung des Sozialausschusses am 18.02.21 hatte ich zugesagt auf die folgenden Fragen eine schriftliche Antwort zuzusenden.

Der Abg. Harms wollte gerne wissen, ob sich die Regelung, dass man keine Menschen aus anderen Haushalten treffen darf, auf die Menschen bezieht, die bisher auf Kinder angepasst haben, um die Notbetreuung zu vermeiden. Er hatte daraus gefolgert, dass die Notbetreuung dann ja voller werde und damit die Kontakte eher steigen.

Für die Betreuung von Kindern im Wege der Nachbarschaftshilfe galt seit dem 08.01. eine Ausnahmemöglichkeit für Kinder unter 14 Jahren zu Betreuungszwecken. Damit waren abwechselnde Betreuungsmöglichkeiten zweier Haushalte gegeben. Für Kinder unter 14 Jahren galten hierzu ab dem 25.01. weitere Erleichterungen in § 2 Abs. 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

Einen unmittelbaren Einfluss auf die Inanspruchnahme der Kita-Notbetreuung hatten diese Regelungen nicht, sie dienten eher dazu, besondere Härten im familiären Bereich durch Kita-Schließungen zu kompensieren.

Die Abg. Pauls fragte nach, ob die U-Untersuchungen für Kinder wieder durchgeführt werden.

Die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) finden regulär statt. Zu keiner Zeit der Pandemie war die Durchführung dieser Untersuchungen ausgesetzt. Lediglich das in § 7a Gesundheitsdienstgesetz (GDG) gesetzlich verankerte Einladungs- und Erinnerungswesen hierzu wurde während der Pandemie modifiziert, um die Kreise und kreisfreien Städte zu entlasten. Derzeit erhalten alle Sorgeberechtigten durch das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) reguläre Einladungsschreiben zu den jeweils anstehenden U-Untersuchungen ihrer Kinder und ggf. auch eine Erinnerung, wenn die Durchführung der Untersuchung gegenüber dem LAsD nicht fristgerecht nachgewiesen wurde. Die Kreise und kreisfreien Städte sind jedoch zu ihrer eigenen Entlastung weiterhin vorübergehend aus diesem Verfahren ausgenommen (§ 7a Abs. 5 und 6 GDG). Sobald es das Infektionsgeschehen erlaubt, wird das Verfahren wieder vollständig durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>